Volksabstimmung vom 3. März 2013
Erläuterungen des Bundesrates

1 Bundesbeschluss über die Familienpolitik

2 Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

3 Änderung des Raumplanungsgesetzes

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Bundesbeschluss über die Familienpolitik **Erste Vorlage**

Der neue Verfassungsartikel verpflichtet Bund und Kantone, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung zu fördern. Bundesrat und Parlament empfehlen, der Verfassungsänderung zuzustimmen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Der Abstimmungstext	Seite	8

Volksinitiative «gegen die Abzockerei» **Zweite Vorlage**

Die Initiative will bei börsenkotierten Unternehmen den Einfluss der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung stärken. Dadurch sollen missbräuchlich überhöhte Vergütungen verhindert werden.

Informationen zur Vorlage	Seiten	12–23
Der Abstimmungstext	Seiten	19–20

Änderung des Raumplanungsgesetzes **Dritte Vorlage**

Die Änderung des Raumplanungsgesetzes will zu grosse Bauzonen verkleinern und damit die Zersiedelung in der Schweiz bremsen. Sie ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Gegen die Gesetzesrevision wurde das Referendum ergriffen. Falls sie abgelehnt wird, kommt die Landschaftsinitiative zur Abstimmung.

Informationen zur Vorlage	Seiten	24–33
Der Abstimmungstext	Seiten	34–38

Erste Vorlage

Bundesbeschluss über die Familienpolitik

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die **Familienpolitik** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, dem neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 129 zu 57 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 28 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Heute gibt es viele Familien, in denen beide Eltern berufstätig sein müssen oder wollen. Wer eine Familie hat und gleichzeitig erwerbstätig ist, sieht sich aber oft mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Dies kann dazu führen, dass sich gerade Mütter unfreiwillig ganz oder teilweise aus dem Erwerbsleben zurückziehen.

Bessere Rahmenbedingungen

Es muss deshalb einfacher werden, Kinder zu haben und gleichzeitig berufstätig zu sein oder eine Ausbildung zu absolvieren. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass sich das Familienleben mit der Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besser vereinbaren lässt. Dafür braucht es vor allem genügend familienergänzende Betreuungsangebote wie Krippen, Mittagstische oder Kinderhorte. Dies nützt auch der Wirtschaft, die ein Interesse daran hat, dass möglichst viele Frauen und Männer berufstätig sind.

Neuer Verfassungsartikel

Das Parlament will die Situation verbessern, hält aber die heutige Verfassungsgrundlage für ungenügend. Es hat deshalb die geltende Verfassung mit einem neuen Artikel erweitert. Dieser verpflichtet Bund und Kantone, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu fördern. Dafür sind in erster Linie die Kantone zuständig: Sie sollen für ein ausreichendes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen sorgen. Der Bund greift nur dann mit gesamtschweizerischen Vorgaben ein, wenn es nötig werden sollte.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass die neue Regelung den Familien dient und dazu beiträgt, unseren Wohlstand zu sichern. Sie empfehlen deshalb Volk und Ständen, dem neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

Die Vorlage im Detail

Bisherige Unterstützung durch den Bund

Gestützt auf die heutige Verfassungsgrundlage hat der Bund bereits verschiedene Massnahmen zugunsten der Familien getroffen. So hat er insbesondere den Erwerbsersatz bei Mutterschaft eingeführt. Zum Ausgleich der Mehrkosten, die Kinder mit sich bringen, hat er zudem gesamtschweizerische Mindestbeträge für die Familienzulagen festgelegt und die Steuern familienfreundlicher ausgestaltet. Schliesslich richtet der Bund im Rahmen eines befristeten Programms finanzielle Beiträge dafür aus, dass neue Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden.

Lücke in der Verfassung schliessen

Für die finanzielle Entlastung der Eltern wurde also bereits einiges getan. Darüber hinaus ist es nun nötig, dass die Familien berufliches Engagement und familiäre Pflichten besser vereinbaren können. Hier sollen sich Bund und Kantone stärker einsetzen. Allerdings bietet die geltende Verfassung für ein solches Engagement keine genügende Grundlage. Parlament und Bundesrat wollen diese Lücke deshalb mit dem neuen Verfassungsartikel über die Familienpolitik schliessen.

Massnahmen der Kantone

Neu sollen Bund und Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und auch von Familie und Ausbildung fördern. Die Kantone werden verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen zu sorgen, zum Beispiel in Krippen, Tagesschulen, Kinderhorten oder an Mittagstischen. Dabei entscheiden die Kantone selber, wie sie diese Aufgabe erfüllen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob und wie stark sie sich finanziell engagieren. Die Eltern ihrerseits können gestützt auf den Verfassungsartikel keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen. Es bleibt auch ihr alleiniger Entscheid, ob sie ihre Kinder ausser Haus betreuen lassen wollen oder nicht.

Massnahmen des Bundes

Nur wenn die Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu wenig fördern, und nur wenn auch die Anstrengungen von Dritten wie Gemeinden, privaten Organisationen, Privatpersonen oder der Wirtschaft nicht ausreichen, wird der Bund aktiv. Er kann dann beispielsweise die Kantone dazu verpflichten, eine bestimmte Anzahl Betreuungsplätze bereitzustellen. Im Weiteren erhält der Bund mit dem neuen Verfassungsartikel die Kompetenz, selber Massnahmen zu treffen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Zu diesem Zweck kann er auch Massnahmen von Kantonen oder von Dritten finanziell unterstützen.

Keine Umsetzung ohne Gesetz

Bevor sich der Bund selber engagieren oder den Kantonen Vorgaben machen kann, muss das Parlament die Einzelheiten in einem Bundesgesetz regeln. Gegen dieses Gesetz könnte das Referendum ergriffen werden, womit das Volk das letzte Wort hätte. Allfällige Kosten für Bund und Kantone hängen von der konkreten Umsetzung des neuen Verfassungsartikels ab und können deshalb zurzeit nicht beziffert werden.

Erweiterung der heutigen Regelung

Gemäss geltender Verfassung ist der Bund heute schon gehalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen. Zudem kann der Bund bereits heute Massnahmen unterstützen, die beispielsweise Kantone, Gemeinden oder private Organisationen zum Schutz der Familie ergreifen. Diese beiden bisherigen Regelungen werden in den neuen Verfassungsartikel übernommen und mit der Bestimmung ergänzt, dass Bund und Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern müssen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Familienpolitik

vom 15. Juni 2012

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 10. November 2011[1]
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2012[2],

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung[3] wird wie folgt geändert:

Art. 115a Familienpolitik

[1] Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

[2] Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Die Kantone sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.

[3] Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fest.

Art. 116 Abs. 1 und 2

[1] *Aufgehoben*

[2] Der Bund kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

1 BBl **2012** 675
2 BBl **2012** 1827
3 SR **101**

Die Beratungen im Parlament

Die Vorlage geht auf eine parlamentarische Initiative aus dem Jahr 2007 zurück. Diese forderte einen neuen Verfassungsartikel für eine umfassende Familienpolitik. Im Lauf der Beratungen entschied sich das Parlament, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung ins Zentrum des neuen Verfassungsartikels zu stellen. Ein besonderes Gewicht erhielt dabei die Aufgabe der Kantone, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen zu sorgen, zum Beispiel in Krippen oder Kinderhorten oder an Mittagstischen.

National- und Ständerat waren sich einig, dass die Familie für das Funktionieren unserer Gesellschaft zentral ist und dass sie besonderen Schutz und Unterstützung benötigt. Ebenso unbestritten war, dass sich die Haushaltsstrukturen und Familienformen in den letzten Jahrzehnten stark verändert haben. Die heutigen Familien sind mit zahlreichen neuen Herausforderungen konfrontiert.

Strittig war im Parlament hingegen, ob es Sache des Staates ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, und ob eine solche Aufgabe in die Verfassung aufgenommen werden soll.

Eine Minderheit lehnte den neuen Verfassungsartikel ab. Ihrer Ansicht nach wird damit unnötigerweise in die Autonomie der Kantone eingegriffen. Für die Familienpolitik sollten weiterhin die Kantone und Gemeinden zuständig sein, die beschränkten Kompetenzen des Bundes in der geltenden Verfassung reichten aus. Zudem würden mit der Vorlage neue Aufgaben für Bund und Kantone geschaffen, deren Kostenfolgen noch nicht absehbar seien. Ferner wurde kritisiert, dass der neue Verfassungsartikel die Eigenverantwortung der Familien schwäche und die Fremdbetreuung von Kindern begünstige und dass viele Familien in eine zusätzliche Abhängigkeit vom Staat getrieben würden.

Eine klare Mehrheit erachtete es hingegen als notwendig, dass Bund und Kantone mehr dafür tun, damit die Eltern Beruf und Familie besser vereinbaren können. Die bestehende Lücke in der Verfassung müsse geschlossen werden. Der neue Verfassungsartikel trage den Bedürfnissen der Familien Rechnung, leiste einen Beitrag zur Bekämpfung der Familienarmut und stärke die Wirtschaft. Er schaffe eine massvolle Regelung, die an die heutigen Bestrebungen anknüpfe und die Verantwortung in erster Linie bei den Kantonen belasse. Bund und Kantone hätten es weiterhin selber in der Hand, wie und mit welchen finanziellen Mitteln sie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung konkret fördern wollten.

Die Argumente des Bundesrates

Der neue Verfassungsartikel zur Familienpolitik anerkennt die zentrale Bedeutung der Familie für die Gesellschaft und trägt ihren Bedürfnissen besser Rechnung. Er dient auch den Interessen der Wirtschaft. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Gewandelte Bedürfnisse der Familien

Die Familien und ihr Umfeld haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Frauen sind heute besser ausgebildet, und viele sind erwerbstätig, weil sie dies so wollen oder aus finanziellen Gründen müssen. Tatsache ist aber auch, dass sich viele Frauen wegen der Kinderbetreuung aus dem Erwerbsleben zurückziehen oder keine Ausbildung machen. Ebenso verzichten viele Frauen zugunsten einer Berufstätigkeit oder einer Ausbildung auf Kinder. Diese Entwicklung schadet aus Sicht des Bundesrates unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Gefordert sind deshalb geeignete Gegenmassnahmen.

Gleichstellung fördern

Für eine zeitgemässe Familienpolitik sind die Rahmenbedingungen für Familien so zu verbessern, dass sich Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit besser unter einen Hut bringen lassen. Es braucht dafür vor allem mehr familien- und schulergänzende Betreuungsplätze. Davon profitieren insbesondere die Frauen, womit ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung in Beruf und Familie geleistet wird.

Wirtschaft stärken und Wohlstand sichern

Die Mütter, von denen heute viele über eine gute Ausbildung verfügen, sollen im Arbeitsmarkt bleiben und sich auch weiterbilden können. Denn unsere Wirtschaft braucht Fachkräfte und ist darauf angewiesen, dass möglichst viele Frauen und Männer erwerbstätig sind. Zudem fallen mit einer hohen Erwerbsbeteiligung mehr Steuererträge und mehr Beiträge an unsere Sozialwerke an.

Familienarmut bekämpfen

Viele Familien sind auf das Einkommen beider Eltern angewiesen. Alleinerziehende haben häufig gar keine andere Wahl, als erwerbstätig zu sein. Sie sind mit ihren Kindern besonders gefährdet, in Armut zu geraten; dies gilt ebenso für Familien mit vielen Kindern. Wenn die Familie mit einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung einfacher vereinbar ist, können Eltern ihre wirtschaftliche Situation aus eigener Kraft verbessern. Auf diese Weise wird Familienarmut wirksam bekämpft.

Familie gezielt fördern

Der Bundesrat hält den neuen Verfassungsartikel für notwendig, um die Politik zum Wohl der Familie weiterzuentwickeln. Kantone, Gemeinden, die Wirtschaft und Private sollen ihr bisheriges Engagement verstärken. Der Bund kann mit dem neuen Verfassungsartikel gezielt dort aktiv werden, wo diese Bestrebungen nicht ausreichen.

Kostenfolgen hängen von Umsetzung ab

Ob und wie der Bund sich engagiert und ob er den Kantonen Vorgaben macht, bleibt im neuen Verfassungsartikel bewusst offen. Dies muss vom Parlament zuerst in einem Bundesgesetz geregelt werden, zu dem sich allenfalls auch das Volk äussern kann. Von der konkreten Umsetzung hängen dann auch die finanziellen Folgen für Bund und Kantone ab. Heute können sie deshalb noch nicht beziffert werden.

Mehr Entscheidungsfreiheit für Eltern

Der neue Verfassungsartikel gibt den Familien mehr Handlungsspielraum. Mit einem ausreichenden Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen haben Eltern mehr Freiheit zu entscheiden, wer von ihnen in welchem Umfang erwerbstätig ist und wer die Kinder betreut. Sie können auch freier bestimmen, ob sie ihre Kinder ausser Haus betreuen lassen wollen oder nicht.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Familienpolitik anzunehmen.

Zweite Vorlage

Eidgenössische Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**gegen die Abzockerei**» annehmen?

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurde in der Öffentlichkeit zum Teil heftig kritisiert, dass verschiedene Unternehmen ihrem Kader sehr hohe Vergütungen und Abgangsentschädigungen bezahlten; dies unabhängig davon, ob das Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich war oder nicht. Auf diesem Hintergrund entstand die Volksinitiative «gegen die Abzockerei».

Was will die Initiative?

Die Initiative will den börsenkotierten Unternehmen Schranken setzen, damit diese keine überhöhten Vergütungen mehr an ihr oberstes Kader auszahlen können. Dieses Ziel soll in erster Linie durch drei neue Bestimmungen erreicht werden: Die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung müssen zwingend durch die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre genehmigt werden; die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder wird auf ein Jahr beschränkt; gewisse Arten von Vergütungen wie Abgangsentschädigungen oder Prämien für Firmenkäufe werden verboten. Wer sich nicht an diese Regeln hält, soll zudem bestraft werden können.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Ständerat lehnen die Initiative ab: Sie würde zu einer Überregulierung führen und einen wichtigen Standortvorteil der Schweiz, nämlich das liberale Aktienrecht, aufs Spiel setzen. Der Nationalrat hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.
Das Parlament anerkennt den Regelungsbedarf für Vergütungen bei börsenkotierten Unternehmen und hat deshalb einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Dieser setzt die wesentlichen Forderungen der Initiative auf Gesetzesstufe um, ist aber insgesamt massvoller. Auch der Bundesrat steht hinter diesem indirekten Gegenvorschlag.

Die Vorlage im Detail

Vorgeschichte

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» wurde am 26. Februar 2008 eingereicht. Der Bundesrat empfahl sie dem Parlament im gleichen Jahr zur Ablehnung und schlug stattdessen vor, die seit 2007 laufende Aktienrechtsrevision mit zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf Vergütungen bei börsenkotierten Unternehmen zu ergänzen.
Das Parlament war mit dieser Ergänzung nicht einverstanden und arbeitete 2010 verschiedene Gegenvorschläge aus; dazu gehörten unter anderem steuerrechtliche Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen, die im Parlament und in der Öffentlichkeit als Boni-Steuer bezeichnet wurden. Der Bundesrat unterstützte die Boni-Steuer; der Nationalrat lehnte sie hingegen ab.
Für die Beratung dieser Gegenvorschläge und der Initiative verlängerte das Parlament die Behandlungsfrist zweimal um je ein Jahr. Am 16. März 2012 verabschiedete es einen indirekten Gegenvorschlag, der wesentliche Bestimmungen der Initiative übernimmt.

Forderungen der Initiative

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» betrifft ausschliesslich börsenkotierte Unternehmen. Sie will den Einfluss der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats stärken. Zur Erreichung dieses Ziels werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen:

Stärkung der Aktionärsrechte

- Die Aktionärinnen und Aktionäre stimmen jedes Jahr an der Generalversammlung darüber ab, welche Summe für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats bereitgestellt wird. Zudem wählen sie jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses.

- Statt an der Generalversammlung physisch teilzunehmen, können sich die Aktionärinnen und Aktionäre zur Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts elektronischer Kommunikationsmittel bedienen.
- Im Rahmen der institutionellen Stimmrechtsvertretung konnten die Stimmrechte der Aktionärinnen und Aktionäre bisher durch den Verwaltungsrat des Unternehmens vertreten werden (Organstimmrechtsvertretung). Ebenso konnten die Banken, bei denen die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Aktien hinterlegt haben, die Stimmrechte der betreffenden Personen ausüben (Depotstimmrechtsvertretung). Dies will die Initiative verbieten. Einzig zulässig bliebe die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreterinnen und Vertreter, die vom Unternehmen unabhängig und von der Generalversammlung gewählt sind.

Zwingende statutarische Regelungen

Die Statuten eines Unternehmens müssen gemäss Initiative in Zukunft für Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats auch die Höhe der Renten, Darlehen und Kredite, die Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns, die Erfolgs- und Beteiligungspläne regeln; für Geschäftsleitungsmitglieder zudem auch die Dauer der Arbeitsverträge.

Verbotene Vergütungsarten

Die Initiative sieht ein Verbot vor für Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Ebenso verboten sind Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen auch keine Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe erhalten.

Stimmpflicht für Pensionskassen

Pensionskassen, die ihre Gelder regelmässig in Aktien börsenkotierter Unternehmen anlegen, werden verpflichtet, ihre Stimmrechte auszuüben. Dabei müssen sie gemäss Initiative die Interessen ihrer Versicherten berücksichtigen. Zudem müssen sie offenlegen, wie sie gestimmt haben.

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Forderungen der Initiative sollen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen sanktioniert werden können.

Indirekter Gegenvorschlag des Parlaments

Das Parlament hat die wesentlichen Forderungen der Initiative in seinem indirekten Gegenvorschlag umgesetzt. Dieser wurde bereits verabschiedet. Der Ständerat stimmte dem indirekten Gegenvorschlag mit 42 gegen 1 Stimme zu, der Nationalrat einstimmig. Der Bundesrat begrüsste in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2010 den indirekten Gegenvorschlag ausdrücklich.
Der indirekte Gegenvorschlag tritt aber nur in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und das Referendum gegen ihn nicht zustande kommt. Kommt ein Referendum zustande, so entscheidet die Volksabstimmung.
Das Parlament hatte im Verlauf der Beratung auch einen direkten Gegenentwurf behandelt, der eine sogenannte Boni-Steuer für sehr hohe Vergütungen enthielt. Der Nationalrat lehnte diese jedoch ab. Deshalb konnte sich das Parlament in der Schlussabstimmung nicht auf eine gemeinsame Abstimmungsempfehlung einigen.

Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments

(tritt nur in Kraft, wenn die Initiative «gegen die Abzockerei» abgelehnt wird.)

Unterschiede zur Initiative

Bei börsenkotierten Unternehmen erlassen nicht die Aktionärinnen und Aktionäre, sondern der Verwaltungsrat die Bestimmungen über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (**Vergütungsreglement**). Das Vergütungsreglement muss den Aktionärinnen und Aktionären jedoch zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat von börsenkotierten Unternehmen sind jährlich **im Vergütungsbericht offenzulegen.**

Auf die Einführung einer neuen **Strafbestimmung** wird verzichtet. Das geltende Strafrecht reicht aus.

Der Gegenvorschlag regelt die Stimmrechtspflicht der Pensionskassen weniger absolut. Die Pensionskassen üben ihre Stimmrechte «wenn möglich» aus.

Der indirekte Gegenvorschlag geht mit **verschärften Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht** des Verwaltungsrats und **zur Rückerstattung von ungerechtfertigten Vergütungen** weiter als die Initiative.

Mit der Initiative vergleichbare Bestimmungen

Die Aktionärinnen und Aktionäre von börsenkotierten Unternehmen beschliessen jährlich über den **Gesamtbetrag der Vergütungen** des Verwaltungsrats, des Beirats sowie der Geschäftsleitung. Für die Geschäftsleitung kann die Generalversammlung entscheiden, ob ihre Beschlüsse bindende oder nur konsultative Wirkung haben.

Bei börsenkotierten Unternehmen sind **Abgangsentschädigungen** und **Vergütungen**, die **im Voraus** an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ausgerichtet werden, grundsätzlich untersagt. Die Aktionärinnen und Aktionäre können im Interesse des Unternehmens jedoch Ausnahmen von diesem Verbot beschliessen.

Wie bei der Initiative wird die institutionelle Stimmrechtsvertretung auf unabhängige Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter beschränkt. Diese werde von der Generalversammlung gewählt.

Die Unternehmen können neu **elektronische Kommunikationsmittel** einsetzen, damit die Aktionärinnen und Aktionäre nicht mehr physisch an der Generalversammlung teilnehmen müssen.

Die **gesetzlich vorgesehene Amtsdauer des Verwaltungsrats** von börsenkotierten Unternehmen beträgt ein Jahr. Diese Amtsdauer kann in den Statuten bis auf drei Jahre verlängert werden.

Abstimmungstext

Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

I

Die Bundesverfassung[1] wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 3 (neu)

3 Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.

b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.

c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.

d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a–c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

1 SR **101**

Art. 197 Ziff. 8 (neu) [2]

8. Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

[2] Da mit der Volksinitiative keine bestehende Übergangsbestimmung ersetzt werden soll, wird die definitive Nummerierung der Ziffer zu diesem Artikel nach der Volksabstimmung eingefügt. Die definitive Nummerierung richtet sich nach der Chronologie der in den Volksabstimmungen angenommenen Änderungen. Die Bundeskanzlei nimmt die entsprechenden Anpassungen anlässlich der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vor.

Die Argumente des Initiativkomitees

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Weshalb Sie JA stimmen sollten zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei»:

✓ Volksinitiative tangiert nur börsenkotierte Gesellschaften, keine KMU
✓ Verfassungstext kann nicht so schnell wieder geändert werden
✓ Selbstbereicherungen der Manager in Millionenhöhe schaden den Unternehmen und der Wirtschaft
✓ Finanz- und Wirtschaftskrise bestätigt, dass Selbstregulierung nicht funktioniert
✓ Internationale Regulierungsbestrebungen gehen in Richtung «bindende Abstimmungen»
✓ Standortvorteil: Seit Lancierung der Initiative haben internationale Grosskonzerne wie ACE Ltd, Coca Cola HBC, Foster Wheeler, Orascom Development, Tyco, Weatherford usw. ihren Hauptsitz in die Schweiz verlegt
✓ Erfolgs- und Beteiligungspläne, Renten, Darlehen und Kredite müssen in Statuten geregelt werden
✓ Aktionär entscheidet bindend über die Vergütungssummen von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat
✓ Verbot von Abgangsentschädigungen, Vorauszahlungen und Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen
✓ Jährliche Bestätigungswahl der Verwaltungsräte und des Präsidenten
✓ Pensionskassen/AHV-Fonds müssen im Sinne der Versicherten abstimmen und dies offenlegen
✓ Mit angespartem Kapital in Pensionskassen/AHV-Fonds sind wir alle Aktionäre

Weshalb der indirekte Gegenvorschlag absolut ungenügend ist:
✗ Lediglich 38 % der Initiativ-Forderungen wurden übernommen
✗ Gesetzesartikel können im Nu wieder geändert werden
✗ Durch langjährige Arbeitsverträge sind Millionen-Lohnfortzahlungen vorprogrammiert
✗ Offene Hintertüren: Mehrfach-Arbeitsverträge der Organmitglieder erlaubt
✗ Ohne andere Weisungen muss unabhängige Stimmrechtsvertretung dem Verwaltungsrat folgen
✗ Es **fehlen** u. a.: obligatorische bindende Abstimmung über die Vergütungen der Geschäftsleitung; zwingendes Verbot für Vorauszahlungen und Abgangsentschädigungen; obligatorische Stimmpflicht für Pensionskassen/AHV-Fonds; Strafbestimmungen bei Widerhandlung

Wir danken Ihnen herzlich für die Stimmabgabe: JA «gegen die Abzockerei».

Weitere Informationen: www.abzockerei.ch, www.abzockerinitiativeja.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» greift ein berechtigtes Thema auf und hat einen verheissungsvollen Titel; sie schiesst aber mit mehreren Forderungen über das Ziel hinaus. Sie engt insbesondere den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der börsenkotierten Unternehmen unnötig ein und könnte sich dadurch nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken. Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments vermeidet diese Nachteile. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Notwendigkeit der Regulierung

Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit, für die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von börsenkotierten Unternehmen klarere Regeln aufzustellen. Die Initiative sieht – wie auch der Gegenvorschlag – Bestimmungen vor, durch die die Aktionärinnen und Aktionäre vermehrt auf diese Vergütungen Einfluss nehmen können. Doch der attraktive Titel der Initiative sollte nicht über ihre Schwächen hinwegtäuschen:

Schwächen der Initiative

Die Initiative wirft mit ihren zwingenden Vorschriften, Verboten und Strafbestimmungen das bewährte Prinzip des liberalen Aktienrechts über Bord. Sie schränkt den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der börsenkotierten Unternehmen zu stark ein. Dieser ist in einem gewissen Rahmen auch bei den Vergütungen notwendig.
Mehrere Bestimmungen der Initiative wären zudem in der Praxis kaum umzusetzen. Dies trifft beispielsweise für die Bestimmung zu, dass die Pensionskassen ausschliesslich im Interesse der Versicherten abstimmen müssten. Diese Interessen können aber sehr unterschiedlich sein und lassen sich zudem nur schwer ermitteln. Auch nicht praxistauglich ist die Vorschrift, dass zahlreiche Details zu den Vergütungen, wie beispielsweise die Beteiligungs- oder Rentenpläne, in den Statuten festzulegen sind – und damit für die gesamte Öffentlichkeit einsehbar wären.

Die Initiative schreibt schliesslich eine einjährige Amtsdauer des Verwaltungsrats vor. Dies widerspricht jedoch einer nachhaltigen Unternehmensführung; statt um den langfristigen Aufbau des Unternehmens müsste sich ein Verwaltungsrat schon nach kurzer Zeit um seine Wiederwahl kümmern.

Vorzüge des indirekten Gegenvorschlags

Der vom Parlament verabschiedete indirekte Gegenvorschlag stärkt die Aktionärsrechte erheblich. Er nimmt auf Gesetzesstufe wesentliche Forderungen der Initiative auf. Dabei setzt er aber nicht auf starre Regeln, welche die Organisation des Unternehmens stark einengen würden, und auch nicht auf eine übertriebene Strafbestimmung. Auch der Gegenvorschlag legt die Grundsätze für angemessene Vergütungen fest und setzt Schranken gegenüber hemmungslosen Forderungen. Insgesamt ermöglicht er aber den Aktionärinnen und Aktionären, flexiblere Lösungen zu beschliessen.
Der Bundesrat betrachtet den indirekten Gegenvorschlag als die bessere Lösung. Er ermöglicht es den Aktionärinnen und Aktionären, Missbräuche bei den Vergütungen zu verhindern, ohne dass damit der wirtschaftliche Handlungsspielraum der Unternehmen unnötig beschränkt wird. Die rigorose Initiative «gegen die Abzockerei» führt zu einer Überregulierung für börsenkotierte Unternehmen, die in erheblichem Mass zum Schweizer Wohlstand beitragen. Ihre Einführung würde somit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz schmälern. Es besteht die Gefahr, dass einzelne grosse Unternehmen ihren Sitz ins Ausland verlegen. Der Bundesrat lehnt die Initiative deshalb ab.

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Dritte Vorlage

Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (**Raumplanungsgesetz**, RPG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Raumplanungsgesetzes zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 108 zu 77 Stimmen bei 10 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 30 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Ziel der Gesetzesänderung

Verschiedene Kantone und Gemeinden haben in der Vergangenheit zu grosse Bauzonen festgelegt. Solche Bauzonen werden oft nur locker überbaut, mit neuen Gebäuden weitab von den Ortszentren. Damit nimmt die Zersiedelung der Landschaft zu. Die Änderung des Raumplanungsgesetzes bezweckt eine klarere Trennung von Gebieten, die überbaut werden können, und solchen, die nicht überbaut werden dürfen. Sie hat eine kompakte Siedlungsentwicklung, die bessere Nutzung brachliegender Flächen in Bauzonen und die Verkleinerung überdimensionierter Bauzonen zum Ziel. Die Grösse der Bauzonen muss sich künftig am voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre orientieren.

Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative

Die Änderung des Raumplanungsgesetzes wurde vom Parlament als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative beschlossen. Diese verlangt, dass die Gesamtfläche der Bauzonen in der Schweiz während 20 Jahren nicht vergrössert wird. Sie wurde vom Initiativkomitee unter der Bedingung zurückgezogen, dass die Revision des Raumplanungsgesetzes in Kraft tritt. Wird die nun vorliegende Revision abgelehnt, so kommt die Landschaftsinitiative zur Abstimmung.

Warum das Referendum?

Gegen die Revision wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird, sie beschneide die Eigentumsrechte und führe zu höheren Bodenpreisen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Raumplanungsgesetzes zuzustimmen. Damit kann dem Landverschleiss und der Zersiedelung Einhalt geboten werden.

Wichtige Begriffe

Nutzungsplan und Richtplan
Jede Gemeinde muss einen Nutzungsplan (auch Zonenplan genannt) erstellen und dem Kanton zur Genehmigung unterbreiten. Im Nutzungsplan sind die Flächen festgelegt, die zum Beispiel für Wohnen, Arbeiten und Verkehr vorgesehen sind. Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist der Nutzungsplan verbindlich.
Der kantonale Richtplan enthält übergeordnete planerische Vorgaben für die Entwicklung von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen sowie für den Schutz und die Nutzung der Landschaft. Er regelt auch die Planung von grösseren Bauvorhaben wie Freizeit- oder Einkaufszentren. Die kantonalen Richtpläne werden von den Bundesbehörden geprüft und vom Bundesrat genehmigt.

Einzonung und Rückzonung
Gemeindegebiet, das nicht für die Bebauung vorgesehen ist, gehört in der Regel entweder zur Landwirtschaftszone oder zu einer Schutzzone. Ist ein solches Gebiet neu für eine Überbauung vorgesehen, so wird es der Bauzone zugeteilt. Man spricht dann von Einzonung. Umgekehrt spricht man von einer Rückzonung (auch Auszonung genannt), wenn Land, das für eine Bebauung vorgesehen war, aus der Bauzone herausgelöst und beispielsweise wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt wird.

Landumlegung
Das Prinzip der Landumlegung ist aus der Landwirtschaft schon lange bekannt (Güterzusammenlegung, Melioration). Auch innerhalb von Bauzonen kann es vorkommen, dass eine ungünstige Lage oder Aufteilung von Parzellen sinnvolles Bauen erschwert oder gar verunmöglicht. Durch Baulandumlegungen, beispielsweise durch Abtausch und Arrondierung, entstehen Parzellen, die sinnvoll überbaut werden können.

Zersiedelung
Von Zersiedelung spricht man, wenn verstreut und ungeordnet gebaut wird. Neue Wohnsiedlungen, Gewerbeareale und Strassen verbrauchen so übermässig viel Land, und es geht Kulturland verloren.

Die Vorlage im Detail

Boden ist ein knappes Gut

In der Schweiz wird rege gebaut. Dadurch geht Jahr für Jahr viel Kulturland verloren. Dieses fehlt dann für die landwirtschaftliche Nutzung und als Erholungsraum. Angetrieben wird die Bautätigkeit durch das Bevölkerungswachstum, den steigenden Bedarf an Wohn-, Gewerbe- und Infrastrukturflächen sowie durch veränderte Lebensgewohnheiten: Seit den 1960er-Jahren hat sich die Wohnfläche pro Person auf rund 50 m^2 verdoppelt. In der Schweiz wird jährlich insgesamt eine Fläche von der Grösse des Murten- oder des Walensees verbaut. Das entspricht über einen Zeitraum von zehn Jahren betrachtet der Grösse des Kantons Zug. Da Boden nicht unbeschränkt verfügbar ist, braucht es einen haushälterischen Umgang damit.

Landschaft schonen

Heute umfassen die Bauzonen in der Schweiz rund 230 000 Hektaren. Fast ein Fünftel davon ist nicht überbaut. Der Anteil der Baulandreserven ist in ländlichen und touristischen Regionen tendenziell grösser als in städtischen Gebieten. Bauzonen massvoll festzulegen ist wichtig, weil zu grosse Baulandreserven eine lockere Besiedlung begünstigen. Diese Entwicklung erhöht den Bodenverbrauch und beeinträchtigt die Landschaft und ihre Bedeutung für den Tourismus. Sie verursacht auch einen höheren Aufwand, um diese Gebiete mit Strassen, Wasser-, Strom- und Abwasserleitungen zu erschliessen.

Bauzonen nach absehbarem Bedarf festlegen

Schon nach heutigem Recht sollten Bauzonen nur so viel Land umfassen, wie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt wird. In gewissen Gemeinden reichen die Bauzonen heute aber für mehr als 50 Jahre. Sie sind somit viel grösser als nötig. Mit der Revision legt das Gesetz verbindlich fest, dass Bauzonen künftig dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre zu entsprechen haben und überdimensionierte Bauzonen verkleinert werden müssen.

Vorhandenes Bauland besser nutzen

Mit der Revision wird auch die Verfügbarkeit des bereits eingezonten Baulands verbessert. Bauland soll nicht über Jahre gehortet, sondern sinnvoll verwendet werden. Das kann beispielsweise durch eine Landumlegung geschehen: Dabei wird Bauland abgetauscht, um zusammenhängende Parzellen zu schaffen, die sich für eine Überbauung eignen. Die Kantone können – ausnahmsweise und als letzte Massnahme – die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks auch dazu verpflichten, ihr Bauland innert angemessener Frist zu überbauen. Eine solche Massnahme ist aber nur möglich, wenn das öffentliche Interesse an der Bebauung überwiegt, insbesondere um eine spekulative Baulandhortung zu unterbinden. Die Massnahmen zur besseren Nutzung des Baulands werden von den Kantonen gemeinsam mit den Gemeinden getroffen und auf die örtlichen Bedürfnisse zugeschnitten.

Mehrwertabgabe

Wird ein Grundstück neu als Bauland eingezont, so gewinnt es stark an Wert. Die Revision sieht vor, dass die Kantone und Gemeinden künftig mindestens 20 Prozent dieses Mehrwerts erhalten. Diese Zahlung wird aber nicht sofort fällig, sondern erst, wenn das neu eingezonte Grundstück verkauft oder überbaut worden ist – und die Eigentümerinnen und Eigentümer den Gewinn erzielt haben. Die Kantone und Gemeinden verwenden das Geld, um jene Eigentümerinnen und Eigentümer abzugelten, die Anspruch auf eine Entschädigung haben, weil ihre Grundstücke aus der Bauzone rückgezont wurden und dadurch an Wert verloren haben. Je nach Situation kann das Geld auch für die Gestaltung öffentlicher Plätze, Pärke oder Strassen eingesetzt werden. Das geänderte Raumplanungsgesetz knüpft mit der Mehrwertabgabe an eine bewährte Praxis mehrerer Kantone an: Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Thurgau setzen schon heute auf solche Ausgleichsregeln. In den Kantonen Bern, Glarus, Graubünden und Obwalden können sich die Gemeinden über Verträge mit den Eigentümerinnen und Eigentümern einen Teil des Mehrwerts sichern.

Regelungen für Landwirtschaft und Solaranlagen

Das Parlament hat zwei weitere Regelungen beschlossen: Zum einen profitieren Bauern und Bäuerinnen von einer tieferen Mehrwertabgabe, wenn sie nach der Veräusserung oder Überbauung ihres Baulands innert angemessener Frist zum Beispiel einen Stall ersetzen und entsprechende Investitionen tätigen. Zum andern wird für Solaranlagen auf Dächern in Bau- und in Landwirtschaftszonen grundsätzlich keine Baubewilligung mehr nötig sein.

Schrittweise Umsetzung der Revision

Die Revision wird nicht auf einen Schlag umgesetzt: Sie erfordert zunächst die Anpassung der kantonalen Richtpläne. Die Kantone haben dafür fünf Jahre Zeit. In der Folge ist es an den Gemeinden, die Bauzonen in ihren Nutzungsplänen anzupassen. Das Gesetz gibt ihnen dazu keine Frist vor. Erfahrungsgemäss dauert diese Anpassung mehrere Jahre. Die Umsetzung wird sich somit bis weit in die 2020er-Jahre hinein erstrecken. An der föderalistischen Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird durch die Gesetzesänderung nicht gerüttelt. Die Raumplanung bleibt in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden.

Was geschieht bei einem Nein zur Revision?

Die Änderung des Raumplanungsgesetzes ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)». Diese Initiative bezweckt, dem Bund mehr raumplanerische Kompetenzen zu geben und die Gesamtfläche der Bauzonen in der Schweiz während 20 Jahren nicht zu vergrössern. Nach dem Beschluss des Parlaments zur Revision des Raumplanungsgesetzes wurde die Landschaftsinitiative unter der Bedingung zurückgezogen, dass die Revision in Kraft tritt. Andernfalls gelangt gemäss Gesetz die Landschaftsinitiative zur Abstimmung. Aus der Sicht von Bundesrat und Parlament ist die Landschaftsinitiative zu starr, weil sie auch nötige Einzonungen verhindern würde.

Die Argumente des Referendumskomitees

Vernünftige Lösungen statt Diktat aus Bern
Die vorliegende Revision des Raumplanungsgesetzes löst keine Probleme, sondern schafft neue zuhauf. Die Vorlage führt zu einer bürokratischen Monsterübung, die sich ohne massive Aufstockung des Staatsapparats nicht umsetzen lässt. In mancher Hinsicht stellt sie sogar die extreme Landschaftsinitiative, die ein zwanzigjähriges Baumoratorium schaffen will, in den Schatten.

Schwerwiegende Folgen
Für ein Nein zur Vorlage sprechen vorab vier Hauptargumente:
- Verknappung von Bauland führt zu höheren Bodenpreisen: Mieter und Hauseigentümer bekämen dies bei den Wohnkosten schmerzhaft zu spüren.
- Angestrebte Rückzonungs- und Überbauungspflicht schafft Rechtsunsicherheit: Vollzugsprobleme und eine Flut von langwierigen und teuren Gerichtsverfahren wären die Folge.
- Neue oder höhere Steuern, Gebühren und Abgaben: Die vorgeschlagene obligatorische Mehrwertabschöpfung von mindestens 20 Prozent der Gewinne bei Grundstücksverkäufen reicht nicht aus, um die Enteignungsentschädigungen bei Rückzonungen zu decken.
- Bevormundung durch den Bundesvogt ersetzt bewährte föderalistische Lösungen: Kantone, Regionen und Gemeinden verlieren wichtige Kompetenzen in der Raumplanung. So steht der Kanton Appenzell Innerrhoden vor anderen raumplanerischen Herausforderungen als der Kanton Basel-Stadt.

Es geht auch anders
Raum für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft gibt es in der Schweiz genug – es gilt ihn aber richtig zu nutzen. Das Referendumskomitee steht daher hinter Bestrebungen für einen wirksamen Schutz der Landschaft. Der Weg dazu führt aber nicht über ein Diktat von oben, sondern über vernünftige Lösungen auf föderalistischer Basis. Konkret heisst dies verdichtetes Bauen, Wiederbelebung der Stadt- und Ortskerne, Erhaltung des Kulturlandes sowie Lockerungen und Vereinfachungen im Baurecht. Ein Nein zur Vorlage verhindert, dass Wohlstand und Lebensqualität unseres Landes der Boden unter den Füssen weggezogen wird.

Weitere Informationen: www.rpg-revision-nein.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Revision des Raumplanungsgesetzes bremst den Landverschleiss und bekämpft die Bodenspekulation: Zu grosse Bauzonen werden verkleinert, bestehende Reserven werden besser genutzt. Das garantiert eine kompaktere Siedlungsentwicklung, schont die Landschaft und hält die Schweiz als Wohn- und Arbeitsort attraktiv. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Revision bremst Zersiedelung

Die Änderung des Raumplanungsgesetzes garantiert einen sorgsameren Umgang mit dem Boden. Dies ist zwar schon heute ein Ziel der Raumplanung, wurde aber in den Kantonen sehr unterschiedlich umgesetzt. Die Revision verlangt nun von den Kantonen und Gemeinden, überdimensionierte Bauzonen zu verkleinern. Sie trägt so zur Erhaltung einer intakten Landschaft bei und ist damit auch im Interesse des Tourismus und der erholungssuchenden Bevölkerung. Zu grosse Bauzonen führen dazu, dass wertvolles Kulturland mit verstreuten Siedlungen überbaut wird. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen dämmen diesen Landverschleiss ein. Sie verhindern zugleich die hohen Folgekosten einer Erschliessung weitläufig gebauter Siedlungen mit Strassen, Strom und Wasser: Die Erschliessungskosten sind in solchen Gebieten oft doppelt so hoch wie andernorts und belasten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler darum stärker. Die Revision wirkt dieser Fehlentwicklung entgegen.

Revision ist ausgewogen

Die Revision ist ausgewogen. Sie sorgt dafür, dass die Kantone und Gemeinden einen Teil der Erträge erhalten, die sich aus der Wertsteigerung von Boden durch Einzonung ergeben: Wer durch einen planerischen Entscheid davon pro-

fitiert, dass sein Boden zu Bauland wird, kann den Wert seines Grundstücks quasi über Nacht erheblich steigern – und hohe Gewinne erzielen, wenn dieses verkauft oder überbaut wird. Ein Teil davon wird künftig abgeschöpft. Diese Mehrwertabgabe ist das logische Gegenstück zu den Entschädigungen, die bei Rückzonungen zu zahlen sind. Sie ist eine gute und gerechte Lösung, die sich bereits in mehreren Kantonen und Gemeinden bewährt hat. Das ist auch die Auffassung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone. Sie unterstützt daher die Revision.

Revision erhöht Verfügbarkeit des Bodens

Die Revision stärkt die Gemeinden in ihrem Bestreben, Bauland besser verfügbar zu machen. Heute stehen sie oft vor dem Problem, dass Bauland zwar vorhanden ist, aber nicht genutzt wird – etwa weil die Parzellen zersplittert sind, ungünstig liegen oder mehreren Personen gehören, die sich nicht auf ein Projekt einigen können. Dieses Bauland kommt dann gar nicht auf den Markt. Das erhöht den Druck, am Siedlungsrand weiteres Land einzuzonen. Die Revision hilft, diesen Missstand zu beheben. Sie erleichtert den Abtausch von Bauland, was das Bauen an einem sinnvollen Ort ermöglicht. Sie erlaubt den Kantonen zudem, Fristen für die Überbauung eines Grundstücks zu setzen. Dadurch bekämpft sie die Bodenspekulation und die Baulandhortung. Sie verhindert, dass dem Markt Bauland an gesuchten Lagen entzogen und der Bodenpreis zusätzlich in die Höhe getrieben wird.

Bessere Lösung als starre Landschaftsinitiative

Eine Zustimmung zur Änderung des Raumplanungsgesetzes ist ausserdem sinnvoll, weil sie bessere Lösungen bringt als die starre Landschaftsinitiative. Diese will die Bauzonen in der Schweiz während 20 Jahren faktisch einfrieren. Das ist

der falsche Weg. Vielen Kantonen würde es so verunmöglicht, bei Bedarf neues Land einzuzonen. Die wirtschaftliche Entwicklung würde dadurch stark beeinträchtigt: Wo absehbar ist, dass die Bevölkerung wächst und sich neue Unternehmen ansiedeln wollen, müssen Einzonungen weiterhin möglich bleiben. Die Landschaftsinitiative würde zudem ausgerechnet jene Kantone begünstigen, die zu grosse Bauzonen geschaffen haben. Die Kantone, die korrekt eingezont haben, würden hingegen bestraft.
Der Bundesrat erachtet die Landschaftsinitiative als untaugliche Lösung. Er empfiehlt deshalb, der Änderung des Raumplanungsgesetzes den Vorzug zu geben und die Revision anzunehmen. Sie hält die Schweiz als Wohn- und Arbeitsort attraktiv.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Raumplanungsgesetzes zuzustimmen.

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Änderung vom 15. Juni 2012

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 2010[1],
beschliesst:

I

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979[2] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 Bst. a^{bis} , b und b^{bis}

1 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. …

2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;

b. kompakte Siedlungen zu schaffen;

b^{bis}. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;

Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a und a^{bis}

2 Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;

3 Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;

a^{bis}. Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;

1 BBl **2010** 1049
2 SR **700**

Art. 5 Art. 1bis–1sexies

1bis Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.

1ter Der Ertrag wird für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe abis, verwendet.

1quater Für die Bemessung der Abgabe ist der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

1qinquies Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn:

a. ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre; oder

b. der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

1sexies Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

Art. 6 Abs. 1, 2 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a und c

1 *Aufgehoben*

2 Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

3 In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung:

a. ihres Siedlungsgebietes;

c. ihres Kulturlandes.

Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne

1 Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:

a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;

b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;

c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

2 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

§

Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

[1] Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:

a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;

b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;

c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;

d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen; und

e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

[2] *Bisheriger Artikel 8 Absatz 2*

[3] *Bisheriger Artikel 8 Absatz 3*

Art. 15 Bauzonen

[1] Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.

[2] Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

[3] Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

[4] Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

a. es sich für die Überbauung eignet;

b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;

c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;

d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und

e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

[5] Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.

Art. 15a Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

[1] Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Massnahmen, die notwendig sind, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen, insbesondere bodenrechtliche Massnahmen wie Landumlegungen (Art. 20).

[2] Das kantonale Recht sieht vor, dass, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen und, wenn die Frist unbenützt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen kann.

Art. 18a Solaranlagen

[1] In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

[2] Das kantonale Recht kann:

a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;

b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

[3] Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

[4] Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Art. 19 Abs. 2

[2] Das Gemeinwesen hat die Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen; es kann die Erschliessung bei Bedarf etappieren. Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.

Art. 38

Bisherige Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010

Art. 38a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Juni 2012

[1] Die Kantone passen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 ihre Richtpläne an die Anforderungen der Artikel 8 und 8*a* Absatz 1 an.

[2] Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.

[3] Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über eine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt.

[4] Die Kantone regeln innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile nach den Anforderungen von Artikel 5.

[5] Nach Ablauf der Frist von Absatz 4 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über einen angemessenen Ausgleich nach den Anforderungen von Artikel 5 verfügt. Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung diese Kantone.

§

II

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998[3] wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 Bst. e

[3] Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Erzeugung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKEn-Standard[4] oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

III

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 SR **730.0**
4 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 3. März 2013
wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Bundesbeschluss
  über die Familienpolitik
- Das Parlament hat keine Empfehlung
  zur Initiative «gegen die Abzockerei»
  beschlossen
- Ja zur Änderung des
  Raumplanungsgesetzes

Redaktionsschluss:
14. November 2012

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch

Herausgegeben von der Bundeskanzlei

868002033